

Verordnung betreffend die Kommission für Jugendfragen

Vom 11. Dezember 1984

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 26 des Gesetzes betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984¹⁾, erlässt folgende Verordnung:

Wahl

§ 1. Die Kommission für Jugendfragen wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die erste Amtsdauer endet am 30. Juni 1988.

²⁾ Bei der Ernennung der Vertreter der nicht-staatlichen Institutionen berücksichtigt der Regierungsrat die hauptsächlichen Träger in angemessener Weise.

Aufgaben

§ 2. Der Kommission für Jugendfragen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Organen der staatlichen Jugendhilfe und den Trägern der nicht-staatlichen Jugendhilfe;
- b) sie berät die zuständigen Departemente bei der Organisation und Planung der Jugendhilfe und kann neue Vorschläge im Bereiche der Jugendhilfe unterbreiten;
- c) sie begutachtet Jugendhilfeprojekte.

Sekretariat

§ 3.²⁾ Das Sekretariat der Kommission für Jugendfragen wird vom Erziehungsdepartement geführt.

Schlussbestimmung

§ 4. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 1985 wirksam.

¹⁾ SG 415.100.

²⁾ § 3 geändert durch § 3 Ziff. 44 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).